

Ansuchen um Genehmigung der Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken (VERANSTALTUNGEN)
(Antrag auf Bewilligung nach § 82 Straßenverkehrsordnung 1960)

Antragsteller ist eine natürliche Person

Familienname: Vorname:
Straße und Hausnummer:
PLZ: Ort:
Tel.Nr.: Email:

Antragsteller ist eine juristische Person

Firmen-/Vereinsbezeichnung:
Straße und Hausnummer:
PLZ: Ort:
Tel.Nr.: Email:

Detaillierte Beschreibung der Veranstaltung

Name der Veranstaltung:
Art der Veranstaltung:
Veranstaltungsbeginn am: um:
Veranstaltungsende am: um:
Erwartete Besucher:

Programmablauf

Auf- und Abbauarbeiten

Beginn der Aufbauarbeiten am: um:
Ende der Aufbauarbeiten am: um:
Beginn der Abbauarbeiten am: um:
Ende der Abbauarbeiten am: um:

Aufbauten wie Zelte, Bühnen

Parkkonzept

Ordner - und Securitydienste

Beantragte Maßnahme(n)

Erforderliche Verkehrsmaßnahme(n) zur Absicherung der beantragten Veranstaltung:

Beginn der Verkehrsmaßnahme am:

um:

Ende der Verkehrsmaßnahme am:

um:

Betroffene Straßenzüge:

Verkehrsumleitung erforderlich?

JA

NEIN

Verlauf Umleitungsstrecke (bei JA):

öffentlicher Kraftfahrlinienverkehr betroffen?

JA

NEIN

Beeinträchtigung der Bushaltestellen?

JA

NEIN

Verantwortliche Person

Verantwortliche Person im Sinne des § 82 StVO 1960:

Familienname: Vorname:

Tel.Nr.: Email:

HINWEIS: Diese Person hat während der gesamten Veranstaltung rund um die Uhr erreichbar zu sein und Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung umgehend abzustellen.

Beilagen:

- Planskizze
 Veranstaltungskonzept

Ort, Datum

Unterschrift

Kosten:

Gebühr gemäß OÖ Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung € 35,80
Bundesgebühr nach dem Gebührengesetz € 14,30
Kommissionsgebühr für jede angefangene halbe Stunde
und für jedes teilnehmende Amtsorgan der Behörde € 20,40

Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken § 82 Bewilligungspflicht

(1) Für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs, zB zu gewerblichen Tätigkeiten und zur Werbung, ist unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich. Das gleiche gilt für Tätigkeiten, die geeignet sind, Menschenansammlungen auf der Straße herbeizuführen oder die Aufmerksamkeit der Lenker von Fahrzeugen zu beeinträchtigen.

...

(5) Die Bewilligung nach Abs 1 ist zu erteilen, wenn durch diese Straßenbenützung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt wird oder eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Lärmentwicklung nicht zu erwarten ist. Wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, ist die Bewilligung bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen; die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung weggefallen sind.